

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 5. Dezember 1923.

Nummer 5.

Inhalts-Verzeichnis.

Reichsbankpräsident Dr. Rudolf Havenstein †.

Von Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Vicepräsident des Reichstags, Berlin.

Die Haftung der Banken für Goldentwertungsschäden.

Von Dr. jur. Max Jacusiel, Berlin-Zehlendorf.

Amerikanische Bankprobleme.

Von Dr. R. Arzet, Berlin.

Die Praxis des Freigabeverfahrens in Amerika, insbesondere bei Effekten.

Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Reichsbankpräsident Dr. Rudolf Havenstein

geb. 10. März 1857, gest. 20. Nov. 1923.

Von Dr. Riesser,

Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Vicepräsident des Reichstages, Berlin.

Diese Zeilen schreibe ich in aufrichtiger Trauer um den plötzlichen Hingang des langjährigen Leiters unserer Reichsbank, eines Mannes, der in großer Zeit berufen war, unsere Währungs-, Kredit- und Diskont-Politik zu leiten und nach dem jähen Zusammenbruch des Reiches dem daniederliegenden Vaterlande seine reichen Kräfte so lange darbot, bis er, erschöpft durch den Kampf nach außen und innen, in den Sielen gestorben ist.

Ausgestattet mit allen großen Vorzügen, die unsere Beamtschaft als bestes Erbe aus alter Schulung übernommen und sich so lange gewahrt hat, ist Havenstein ein Vorbild dieses Beamtentums gewesen in eiserner Pflichterfüllung, in selbstloser und aufopfernder Arbeit und in beständigem zähen Kampfe um die Achtung vor dem höchsten Gesetz für alle unsere Handlungen: das Gemeinwohl, dem sämtliche Einzelwünsche und Einzelinteressen unterzuordnen sind.

Aus dem Juristenstande hervorgegangen, wurde Havenstein 1890 von Miquel in das Finanzministerium berufen, am 31. März 1900 Präsident der Seehandlungs-Sozietät (jetzt preußische Staatsbank), am 6. Januar 1908 als Nachfolger Dr. Rich. Koch's Präsident des Reichsbankdirektoriums, das er somit fast 16 Jahre geleitet hat.

Schon am 1. Mai 1908, also wenige Monate, nachdem er sein verantwortungsvolles Amt als Reichsbankpräsident angetreten hatte, trat die sogenannte Bank-Enquêtekommision zusammen. In den langen Verhandlungen dieser Kommission, deren Gesamtsitzungen Havenstein leitete, habe ich ihn zuerst näher kennen und schätzen gelernt, insbesondere in seiner ruhigen, sachlichen und vornehmen Art der Leitung dieser Verhandlungen, in denen so viele Fragen erörtert wurden, die an sich die Gegensätze und damit die Leidenschaften wachzurufen sehr geeignet waren.

Man wird die Protokolle dieser Kommission, die ihre Beratungen (auf der Grundlage von Fragebogen), abgesehen von den Fragen des Depositenwesens,

auf die wichtigsten Fragen der Geld-, Kredit- und Diskont-Politik erstreckte, noch heute mit Nutzen studieren können, aber auch, da alle diese Fragen, unter Zuziehung weiterer Sachverständiger in kontradiktorischem Verfahren aufs gründlichste erörtert wurden, auch studieren müssen.

Havenstein verfehlte nicht, die Ergebnisse dieser Beratungen während der Jahre 1908—1913 für die Reichsbank und die Wirtschaft überhaupt mit äußerster Energie fruchtbar zu machen. So insbesondere durch eine planmäßige Devisenpolitik, in deren Verfolg er den Bestand der Reichsbank an ausländischen Devisen erheblich vermehren konnte; ferner durch nach und nach erreichte methodische Verstärkung der Gold- und Silber-Bestände der Reichsbank; durch zielbewußte Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und Vermehrung der kleinen Banknoten von 50 und 20 M.; durch zielbewußte Versuche der Unterbindung der Ursachen übermäßiger Inanspruchnahme der Reichsbank, mit denen sich auch der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag zu München am 18. September 1912 auf Grund eines glänzenden Berichts von Helfferich befaßte; endlich mit Verbesserung der Kreditpolitik sowie der Bilanz- und Kassenliquidität der Reichsbank, der Kreditbanken, Sparkassen und Genossenschaften, nach welcher Richtung vom Februar 1909 ab auch fast alle Großbanken alsbald durch Veröffentlichung zweimonatlicher Rohbilanzen tätig wurden, und zwar nach einem einheitlichen Bilanz-Schema, das im Jahre 1912 wesentlich verbessert worden ist.

Unter diesen Umständen vermochte die deutsche Wirtschaft die Marokko-Wirren (1911) ohne irgend erhebliche Erschütterungen zu überstehen, während sich die deutschen Märkte gelegentlich des plötzlichen Ausbruchs des Balkankrieges (1912) jedenfalls besser als der Pariser Markt gehalten haben.

Die weitere Folge aber war, daß auch der Ausbruch des gewaltigen Weltkrieges im August 1914 die gesamte deutsche Wirtschaft und insbesondere die deutschen Banken und Bankiers in einer weit besseren Verfassung traf, als es bei einem um einige Jahre früheren Kriegsausbruch der Fall gewesen wäre.

Der Goldschatz der Reichsbank hatte bei Kriegsbeginn den Betrag von 1357 Mill. Goldmark

erreicht; die Liquidität der Banken, Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften war erheblich verbessert, so daß irgendwelche erheblicheren Zahlungseinstellungen bei Ausbruch des Krieges nicht eintreten, und es war möglich, diesen Vorrat, dem sich nicht unerhebliche Silber-Reserven anschlossen, während des Krieges auf rund 2½ Milliarden Mark zu erhöhen. Die rechtzeitige Durchführung des Grundsatzes, den ich zu Beginn der Ausführungen meiner Schrift: *Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung* 2. Aufl. S. 1 (1. Aufl. 1909)¹⁾ als unerläßlich hinstellte: „daß man sich nicht ohne schwere Verluste erst angesichts des Feindes in Gefechtsformation setzen kann“, hatte ihre Früchte getragen.

Es ist gelungen, die deutschen Kapital-, Effekten- und Geldmärkte bei Kriegsbeginn vor schweren Erschütterungen zu bewahren, jede Zahlungs- und Kredit-Krisis zu vermeiden, sogar von einem allgemeinen Moratorium abzusehen, welches alle anderen kriegführenden Staaten, sogar einzelne Neutrale, sofort eingeführt hatten, und die Reichsbank-Publicität auch während des Krieges beizubehalten.

Die der Initiative Havensteins und seiner Mitarbeiter zu verdankenden Verordnungen vom 4. August 1914 haben zur Ordnung des Geld- und Kreditwesens während der Dauer des Krieges weiter sehr erheblich beigetragen.

Erst mit dem ungünstigen Ausgang des Krieges und später mit dem furchtbaren Verfall unserer Währung begann die mehr oder minder heftige Kritik, welcher Havenstein in seinen letzten Lebensjahren ausgesetzt war.

Es mag sein, daß einzelne der gegen ihn gerichteten Vorwürfe nicht ganz der Begründung entbehren, so der, daß er mehrfach nicht rechtzeitig genug einer Zahlungsmittel-Not vorgebeugt habe, wobei freilich nicht ausreichend der Tatsache Rechnung getragen ist, daß die urplötzlichen gewaltigen Senkungen unserer Valuta in Verbindung mit dadurch bedingten gewaltigen Preis-, Lohn- und Gehalts-Erhöhungen, fast jede Vorausberechnung des Zahlungsmittel-Bedürfnisses ausschlossen.

Es mag auch sein, daß man seitens der Reichsbank nicht rechtzeitig genug von weiteren Papiermarkkrediten zu niedrigem Diskontsatz Abstand genommen hat, die dann vielfach zu spekulativen Devisen-, Rohstoff- und Waren-Aufkäufen mit preisstiegender Wirkung benutzt und mit weiter entwertetem Geld zurückgezahlt wurden.

Die meisten und gerade die weittragendsten Vorwürfe aber, gegen die sich dann auch Havenstein mit der ganzen Wucht seiner ehrlichen Ueberzeugung und seiner Erfahrung in der Sitzung des Zentralausschusses vom 25. August d. J. gewandt hat, sind entweder ganz oder zum größten Teil unbegründet, namentlich, soweit man auch noch die Schuld an der Inflation dem Reichsbankpräsidenten, seinen Handlungen oder seinen Unterlassungen, aufbürden will.

Zu den wesentlichsten Ursachen unserer Inflation gehört das infolge des Schandvertrages von Ver-

sailles und des Raubzugs ins Ruhrgebiet entstandene „hemmungslose Wachsen der schwebenden Schuld“ durch dauernde Diskontierung von Reichsschatzanweisungen bei der Reichsbank, sowie die besonders durch jenen Raubzug erfolgte und durch ausländische und gewissenlose inländische Spekulanten beförderte ebenso hemmungslose Entwertung unserer Valuta „in geometrischer Progression“. Davon aber, daß der Reichsbankpräsident (insbesondere nach der Autonomie der Reichsbank) die Weiterdiskontierung von Reichsschatzanweisungen etwa allgemein hätte ablehnen sollen, konnte keine Rede sein; denn es war nicht Sache des Reichsbankpräsidenten, die Zahlungseinstellung des Reiches durch eine solche Maßregel herbeizuführen oder öffentlich festzustellen.

Auf die zur Zuständigkeit der Reichsfinanzverwaltung gehörende Ausgabe wertbeständiger Anleihen des Reiches und deren Bedingungen konnte die Reichsbankleitung (welche übrigens vielfach bei diesen und anderen Maßnahmen der Reichsfinanzverwaltung, wie ich einmal auch in einem Ausschuß des Reichstages ausdrücklich feststellte, gar nicht befragt worden ist), irgendeinen entscheidenden Einfluß nicht ausüben; es ist aber unrichtig, daß sie die Anleihepläne des Reiches irgendwie geschädigt oder durchkreuzt, oder, wie der in solchem Zusammenhang besonders widerliche Ausdruck lautet, „sabotiert“ habe.

Was schließlich die zum Teil erbitterten Vorwürfe wegen verspäteter Einführung von wertbeständigen Krediten (Goldkrediten) und Goldkonten betrifft, so ist es zweifellos, daß die Reichsbankleitung an die Schaffung solcher Einrichtungen nur sehr zögernd und sehr vorsichtig herangegangen ist. Aber eine solche vorsichtige Politik muß geradezu als Pflicht der Reichsbankleitung betrachtet werden, welche übrigens die Bedenken teilte, die auch von den seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes einberufenen Sachverständigen nach langen Erörterungen „zur Zeit“ erhoben wurden, und davon durchdrungen war, „daß ohne durchgreifende Aenderung der Finanzgebarung des Reichs, Herstellung unserer Handels- und Zahlungsbilanz und Wiederkehr wirtschaftlicher Vernunft in unserer inneren, mehr verzehrenden als produzierenden Wirtschaft alle Sondermaßnahmen nur bescheidenen Erfolg haben werden“. (Havenstein in der Sitzung des Zentralausschusses vom 25. August d. J.)

Die Leitung einer Zentralnotenbank kann sich in allgemeinen auf neu auftauchende Forderungen des Verkehrs, denen sie sich selbstverständlich nicht verschließen darf, erst dann einlassen, wenn, einigermaßen wenigstens, nachgewiesen ist, daß sie berechtigten Verkehrsbedürfnissen und nicht bloßen Schlagwörtern ihr Dasein verdanken. Solche Schlagwörter aber tauchen naturgemäß in so traurigen Zeiten sehr leicht auf, zumal der Ertrinkende zu seiner Rettung auch nach einem nicht tragfähigen Strohalm greift und auf einem Gebiet, wo selbst erfahrene Sachkenner oft nicht mit Sicherheit einen Erfolg voraussagen können, oft völlig Unerfahrene und Unkundige sich als Staatsretter aufspielen.

Dem Manne aber, der als „Generalgeldmarschall“ im Kriege freudig gefeiert wurde, der in fast 16 Jahren, von denen mehr als die Hälfte schwerste Zeiten umfaßte, am Steuerruder der

¹⁾ Die in diesem Buche, von dessen Korrektur-Druckbogen der Präsident und der Vicepräsident des Reichsbankdirektoriums Kenntnis nahmen, meinerseits ohne Kenntnis der Absichten der Reichsbankverwaltung gemachten Einzelvorschläge haben zu meiner Genugtuung in allen wesentlichen, in die Zuständigkeit der Reichsbankleitung fallenden Fragen deren Zustimmung gefunden.

Reichsbank saß, soll nie vergessen werden, was er dem Vaterlande bei dessen Aufstieg und Abstieg in treuester Pflichterfüllung geleistet hat.

Wenn man die besten Namen nennt, wird man, so hoffe ich zuversichtlich, in aller Zukunft auch den Namen **Havenstein** nennen, dessen reines Wollen und großes Können, dessen vornehmer Charakter und dessen vaterländisches Wirken ihm einen wohlbegründeten, nie erlöschenden Anspruch auf unsere Dankbarkeit sichern.

Die Haftung der Banken für Geldentwertungsschäden.

Von Dr. jur. **Max Jacusiel**, Berlin-Zehlendorf.

Die verheerenden Wirkungen der Markentwertung auf das gesamte deutsche Wirtschaftsleben haben auch vor den Betrieben der Banken nicht Halt gemacht. Schon allein der Zwang, mit den ungewohnten großen Zahlen zu arbeiten und die hierdurch beanspruchte Zeit, die nicht enden wollende Flut neuer Gesetze, Verordnungen, Abänderungsverordnungen und Abänderungsverordnungen der Abänderungsverordnungen auf allen Gebieten des Bankgewerbes, dazu die ungeheure Belastung mit Arbeiten im Interesse des Staates, wie statistische Zusammenstellungen, behördliche Meldungen, Steuerangaben, und dies alles mit einem Personal, bei dem die technisch geschulten und eingearbeiteten Kräfte fast nur noch eine Minderheit bilden, alles zusammen hat bewirkt, daß die einst musterhafte Organisation und mustergültige Arbeit des deutschen Bankgewerbes gelitten und die Zahl der täglich im Betriebe vorkommenden Fehler nicht unerheblich zugenommen hat. Die hiergegen einsetzende, zweifellos häufig zu scharfe Kritik überschätzt allerdings ganz offensichtlich die Zunahme dieser Fehler. Selbstverständlich ist auch vor dem Kriege manche Ueberweisung verzögert oder fehl geleitet worden; nur trat durch eine solche Verzögerung bei der stabilen Währung kein oder nur unbedeutender Schaden ein, so daß derartige Fehler, wenn sie überhaupt bemerkt wurden, kaum Anlaß zur Klage boten. Handelte es sich um Leistungen, bei denen besondere Sorgfalt erforderlich war, so wies der Kunde im eignen Interesse auf die Wichtigkeit hin, z. B. bei Hypotheken- oder Mietszahlungen und dergl. Heute, da bei dem dauernden Sturz der Mark fast jeder Fehler bedingt, daß die unrichtige Leistung einen ganz andern Inhalt hat als die gewünschte und daß das Unterlassen einer Leistung von schweren wirtschaftlichen Folgen begleitet ist, entfesselt jeder derartige Vorgang — wenn er nicht zufällig dem Kunden einen Vorteil bringt — eine Fülle von Vorwürfen und Korrespondenzen, und die Zahl der Fehler muß hierdurch notwendig wie durch ein Vergrößerungsglas gesehen werden. Daß die hieran sich knüpfenden Streitigkeiten wieder eine neue und nicht geringe Belastung des Betriebes bedeuten, sei nur nebenher erwähnt.

Die Frage der Fehler bei Ausführung der bankgeschäftlichen Transaktionen gewinnt so durch die Verbindung mit der Geldentwertung ein besonderes Interesse. Jeder deutsche Bankier steht jetzt wohl täglich vor der Frage: Wie weit geht die Haftung für die Fehler meiner Angestellten im Hinblick auf die Geldentwertung, und kann ich mich und bis zu welchem Grade vor dieser Haftung schützen? Die Frage nach der Haftung des Bankiers ist gleichbedeutend mit der Frage nach seiner Sorgfaltspflicht. Die Haftung, die dem Bankier obliegt, trifft ihn im allgemeinen gegenüber seiner Kundschaft und andern Personen, gegen die er Vertragspflichten übernommen hat, z. B. Akkreditierten bei bestätigten Akkreditiven. Nun bestimmt § 276 BGB. der herrschenden Ansicht nach¹⁾, ganz allgemein, daß jeder, der zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet ist, d. h.

jeder durch einen Vertrag Verpflichtete, auch ohne besondere ausdrückliche gesetzliche Vorschrift Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, und daß derjenige als fahrlässig handelnd gilt, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Für einen Bankier, dessen Geschäfte auf seiner Seite stets Handelsgeschäfte sind, bestimmt § 347 HGB. ergänzend, daß er für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzustehen hat. Tatsächlich ist diese Bestimmung nur eine Anwendung des § 276 BGB. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn das Gesetz sie ausdrücklich macht oder wenn vertraglich die Haftung erlassen oder beschränkt ist, mit der Einschränkung, daß die Haftung wegen Vorsatzes im voraus nicht erlassen werden kann. Nach § 278 BGB. haftet der Bankier seinem Kunden für ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eignes Verschulden. Als Erfüllungsgehilfen kommt das gesamte Personal in Betracht. Auch diese Haftung kann durch Vertrag ausgeschlossen werden, und zwar hier auch die Haftung für Vorsatz. Die Tätigkeit des Bankiers stellt sich in der Hauptsache, z. B. soweit der gesamte Geldüberweisungsverkehr in Betracht kommt, als Geschäftsbesorgung dar (§ 675 BGB.), im Effektenverkehr ist er Kommissionär bzw. Verkäufer und Verwahrer.

Für alle diese Rechtsgeschäfte sind besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich der Haftung nicht getroffen, so daß die oben dargelegten allgemeinen Haftungsvorschriften zutreffen²⁾. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß der Bankier für die Aufbewahrung der Wertpapiere keine besonderen Gebühren berechnet. In diesem früher nicht seltenen, jetzt wohl als Ausnahme anzusehenden Fall haftet er bei der Aufbewahrung und bei den hiermit in Verbindung stehenden Geschäften, z. B. der Auslieferung nur für die Sorgfalt, die er in eignen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 690 BGB.)

Aus dem Gesagten folgt, daß bei der Beurteilung der Frage, ob der Bankier bei Ausführung der ihm erteilten Aufträge einen Fehler begangen hat, der ihn dem Kunden gegenüber haftbar macht, die Entscheidung davon abhängt, ob bei der Behandlung der Angelegenheit die im Verkehr übliche Sorgfalt geübt worden ist, bzw. ob bei Aufwendung dieser Sorgfalt der Fehler auch geschehen wäre. Es ist natürlich in jedem einzelnen Falle eine Tatfrage, ob die Sorgfalt eines ordentlichen Bankiers verletzt ist. Maßgebend hierfür ist die Anschauung der Beteiligten Verkehrskreise (vgl. RG. 50 S. 177), und zwar wird es hierbei in erster Linie auf die Anschauungen des Bankierstandes selbst ankommen. Die Art, wie die Geschäfte in einem ordnungsmäßig geleiteten Bankhause abgewickelt zu werden pflegen, bildet den Maßstab für das, was man als Sorgfalt des ordentlichen Bankiers erwarten kann. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß es auf diese Weise in der Hand der Interessenten liege, die Sorgfaltspflicht zu bestimmen, denn selbstverständlich fände eine willkürliche Auffassung ihre Schranke darin, daß eine Unsitte und Nachlässigkeit, auch wenn sie allgemein eingerissen wäre, niemals als ordnungsmäßiger Geschäftsgebrauch anzuerkennen wäre (RG. JW. 04, 356). Man kann aber im allgemeinen wohl annehmen, daß die Mehrheit eines Berufsstandes ihr Verhalten pflichtgemäß regelt, und speziell dürfte dies bei dem deutschen Bankierstande unbestritten sein. Auch das Reichsgericht hat anerkannt, daß die Anschauungen eines engeren Verkehrskreises bei Prüfung der Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen sind (vgl. RG. 95, 17). Von besonderem Gewicht werden heute aber die oben erwähnten Zeitumstände sein. Was in den Jahren vor dem Krieg als unbedingte Pflicht des Kaufmannes angesehen wurde und als solche verschiedentlich auch in Entscheidungen festgelegt ist (z. B. sofortiges Lesen der eingegangenen Briefe,

²⁾ Die Bestimmung des § 385 HGB., daß der Kommissionär, der gegen die Weisung des Kommittenten handelt, zum Schadensersatz verpflichtet ist, stellt auch nur einen Anwendungsfall des § 276 BGB. dar.

¹⁾ Vgl. KombGB. Anm. 6 zu § 276.

in JW. 91, 355, unverzügliche Erledigung von Angelegenheiten, RG. 54, 119 u. a. m.), wird man heute nicht unbedingt von dem Bankier fordern können. Die Anschauungen hierüber haben sich, wie über vieles andere, ändern müssen, da die Kräfte zur Bewältigung der gestellten Anforderungen nicht mehr ausreichen. In erheblicherem Umfange als früher wird man ferner verlangen müssen, daß der Kunde bei Erteilung seiner Aufträge dem Bankier die Arbeit erleichtert und sich nicht, wie häufig, auf dessen Sachkenntnis verläßt. Die Vorschrift des § 254 BGB., die die Schadensersatzpflicht aufhebt oder mindert, wenn den Beschädigten ein Mitverschulden trifft, auch nach der Richtung hin, daß er versäumt hat, auf die Gefahr eines besonders hohen Schadens aufmerksam zu machen, wird in dieser Hinsicht besonders zu beachten sein. Bei der Prüfung der fast rein tatsächlichen Frage, ob eine Fahrlässigkeit gegebenenfalls vorliegt (vgl. RG. 25. April 1911 II, 409, 10), werden die Gerichte heute mehr denn je die gutachtliche Mitwirkung der Handelskammern, denen die Anschauungen des Bankierstandes bekannt sind, in Anspruch nehmen müssen.

Wenn unter Berücksichtigung aller dieser Umstände eine Verletzung der Sorgfaltspflicht sich ergibt, so entsteht die weitere Frage, ob und welcher Schaden hierdurch verursacht worden ist. Wie erwähnt, werden als derartige Schäden, für die der Bankier haften soll, von der Kundschaft heute vornehmlich Geldentwertungsschäden geltend gemacht. Die Frage, ob ein im Verzuge befindlicher Schuldner oder ein sonst zum Schadensersatz Verpflichteter für den Schaden aufzukommen hat, den der Geschädigte dadurch erleidet, daß er den gleichen Betrag in Papiermark verspätet, und zwar zu einem Zeitpunkt erhält, in dem dieser Papiermarkbetrag eine geringere Kaufkraft hat, ist in dieser Allgemeinheit vom Reichsgericht bisher nicht entschieden worden. Das Reichsgericht hat eine Schadensersatzpflicht wegen Geldentwertung für verspätete Zahlung zunächst nur dann anerkannt, wenn es sich um einen ausländischen Gläubiger handelt (JW. 20, 638 und 704; 21, 1311), bei einem inländischen Gläubiger, wenn er durch Darlegung der besonderen Umstände des Falls beweist, daß er durch die Markentwertung infolge des Schuldnerverzuges bei bestimmten Geschäften Schaden erlitten hat (JW. 22, 159), sodann aber auch bei außervertraglichen Schadensersatzpflichten ganz allgemein (JW. 23, 174). Schließlich hat das Reichsgericht auch in einem Einzelfalle, in dem es sich um die Erstattung von Aufwendungen handelte, eine Aufwertung geschuldeter Markbeträge zugestanden (JW. 23, 919). Weder ist bisher meines Wissens eine Entscheidung ergangen, die bei Schuldnerverzug allgemein den Geldentwertungsschaden zubilligt, noch eine solche, die dies bei Schadensersatzpflicht aus Rechtsgeschäften überhaupt tut. Oberlandesgerichte und Landgerichte sind bereits weiter gegangen und billigen bei Verzug des Schuldners heute ganz allgemein eine Aufwertung der geschuldeten Markbeträge zu, wobei allerdings der Maßstab der Aufwertung verschieden gewählt wird. Häufig wird der allgemeine Lebenshaltungsindex, häufig der Großhandelsindex, oft auch der Dollarkurs, zuweilen eine Kombination von diesen verschiedenen Maßstäben zugrunde gelegt, jedesmal unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles³⁾. Die herrschende Meinung geht jedenfalls dahin — und daß das Reichsgericht sich ihr anschließen wird, ist bei der Tendenz seiner letzten Entscheidung in der Frage der Aufwertung der Hypotheken wohl kaum fraglich —, daß bei einer Minderung der Kaufkraft der Mark bzw. einem Sinken des Markkurses ohne weiteres angenommen wird, daß von dem infolge Verzuges oder aus sonstigem Grunde schadensersatzpflichtigen Schuldner Schadensersatz auch für die Geldentwertung verlangt werden kann, ohne daß für das Vorliegen eines solchen Schadens ein besonderer Beweis von dem Gläubiger angetreten zu werden braucht (prima-facie-

Beweis⁴⁾), daß vielmehr der Schuldner beweisen müsse, daß im Einzelfalle der Gläubiger einen derartigen Schaden nicht erlitten habe. Man wird sich hiermit auch einverstanden erklären können, wenn bei dem gewählten Maßstabe für die Aufwertung nicht rein schematisch verfahren wird, sondern die Verhältnisse im Einzelfalle genügend gewürdigt werden. Die Aufwertung wird jedenfalls anders ausfallen müssen, wenn es sich um einen Privatmann handelt, als bei einem Kaufmann, der Geschäfte mit reiner Valutaware betreibt. Andererseits wird in Hinblick auf § 254 BGB. besonders zu berücksichtigen sein, ob sich der Geschädigte den Geldbetrag nicht anderweitig hat beschaffen können, z. B. durch Bankkredit. Dies wird in Industrie- und Handelskreisen überwiegend zutreffen, so daß sich der Schaden in diesen Fällen auf die Spesen eines derartigen Kredites beschränken wird. Der von der herrschenden Meinung und der Judikatur unterhalb des Reichsgerichts zunächst für den im Verzuge befindlichen Geldschuldner eingenommene Standpunkt dürfte in gleicher Weise für alle andern Fälle der Schadensersatzpflicht aus Verträgen berechtigt sein. Die unabwiesbare Folge ist, daß der Bankier, der eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht begangen hat, in dem oben erwähnten Umfang auch für den Geldentwertungsschaden haftet, den diese Verletzung zur Folge gehabt hat. Dieser Geldentwertungsschaden kann ein direkter und indirekter sein. Hat der Kunde z. B. den Auftrag gegeben, ihm eine Geldsumme zu übersenden oder zur Verfügung zu stellen, oder ist dem Kunden von dritter Seite ein Geldbetrag überwiesen worden, und ist im ersten Falle der Auftrag schuldhaft verspätet ausgeführt, im zweiten der Eingang des Betrages verspätet mitgeteilt worden, so daß der Kunde den Geldbetrag verspätet erhielt oder erst verspätet imstande war, über denselben zu verfügen — dies kann z. B. auch zutreffen, wenn der Bankier unterlassen hat, ihm den Verkauf von Effekten rechtzeitig mitzuteilen —, so liegt ein direkter Geldentwertungsschaden vor. Führt der Bankier eine Zahlung an einen Dritten im Auftrage des Kunden verspätet aus, so daß ein von dem Kunden getätigter Kaufabschluß hierdurch hinfällig wird, so liegt für den Kunden hierin ein indirekter Geldentwertungsschaden, da die Zurückweisung des Betrages durch den Dritten ja im allgemeinen die Folge der inzwischen eingetretenen Geldentwertung sein wird. Allerdings liegt darin, daß dem Kunden nunmehr der entwertete Geldbetrag, für den er nicht mehr die gleiche Quantität kaufen kann, wieder zur Verfügung gestellt wird, auch ein direkter Geldentwertungsschaden. Der größte Teil derartiger gegen den Bankier erhobener Geldentwertungsansprüche beruht auf verzögerter Ausführung oder Fehlleitungen von Geldzahlungen und verspäteten, bzw. verspätet mitgeteilten Gutschriften und fehlerhaften Ausführungen von Effektenaufträgen. Nicht hierher gehören die Fälle, in denen der Bankier sich im Zahlungsverzuge befindet und wie jeder andere Schuldner für den hierdurch entstehenden Geldentwertungsschaden in Anspruch genommen wird. Es kommen hier hauptsächlich Fälle in Frage, in denen die Berechtigung einer vorgenommenen Belastung in Zweifel gezogen wird. In einem solchen Falle hat z. B. das Oberlandesgericht Breslau eine Bank zum Ersatz des Geldentwertungsschadens, berechnet an Hand der Reichsteuerungsziffern, jedoch auch unter Berücksichtigung des Dollarstandes, verurteilt (vgl. JW. 1923, S. 946). Die Bank hatte den Kunden für ein zu Unrecht honoriertes Akkreditiv belastet und den Betrag trotz Mahnung dem Kunden nicht ausgezahlt. Sie trägt den Geldentwertungsschaden vom Tage der Mahnung als vom Tage des Verzuges ab. Diese Haftung hat mit dem zugrunde liegenden Versehen der Bank nichts zu tun.

Die Frage, wie sich der Bankier von der Haftung für Geldentwertung bei fehlerhafter Ausführung von Aufträgen des Kunden schützen kann, mußte die Bankfirmen und Bankierverbände um so eher beschäftigen, als, wie erwähnt, die Zeitverhältnisse derartige Fehler unvermeid-

³⁾ Köln JW. 22, 1592; Berlin JW. 23, 943; Breslau 23, 945/6; Dresden JW. 23, 949.

⁴⁾ Vgl. Rosenfeld, Geiler, Hagen in JW. 23, 102 ff.

bar machen. Man ist allgemein dazu übergegangen, zunächst für einige besondere Geschäfte, wie Ausübung und Verwertung von Bezugsrechten, An- und Verkäufe von Effekten, Devisen und Noten die Haftung ganz oder in gewissem Umfange auszuschließen. Schließlich haben sowohl die Mitglieder der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) wie diejenigen anderer ähnlicher Verbände im Reich und eine ganze Reihe einzelner Firmen die Haftung für alle Nachteile ausgeschlossen, die durch verzögerte Ausführung von Aufträgen oder verzögerte Zahlung erwachsen sollten und speziell zum Ausdruck gebracht, daß sie in keinem Fall die Haftung für Geldentwertungsschaden übernehmen. Einen derartigen Haftungsausschluß hat auch das Reichsbankdirektorium für den gesamten Geschäftsverkehr der Reichsbank im September 1923 ausgesprochen. Verschiedentlich ist hieran in der Öffentlichkeit die Frage geknüpft worden, ob ein derartiger Haftungsausschluß rechtsgültig ist. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Wie bereits erwähnt, gestattet das Gesetz den vertraglichen Ausschluß der Schuldnerhaftung, soweit es sich nicht um den eignen Vorsatz des Schuldners handelt. Durch Vertrag muß der Ausschluß erfolgen, d. h. ist ein Abkommen zwischen den Parteien nötig. Eine derartige Vereinbarung zwischen den Parteien würde jedoch entbehrlich sein, wenn sie Handelsgebrauch und als solcher ohne weiteres Vertragsbestandteil geworden ist. Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) steht, wie dem Verfasser auf Befragen mitgeteilt worden ist, auf dem Standpunkt, daß sich auf Grund der außergewöhnlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit und im Zusammenhang mit den gleichlautenden öffentlichen Bekanntmachungen namhafter örtlicher Bankenvereinigung ein Handelsgebrauch gebildet hat, nach welchem eine Haftung der den Zahlungsverkehr vermittelnden Anstalten und Firmen für Geldentwertung bei verschuldeter oder fehlerhafter Auftragsausführung nicht in Frage kommt. Mir erscheint es gleichwohl empfehlenswert, daß die Banken und Bankfirmen die erwähnten Bedingungen zur Vermeidung aller Streitigkeiten über das Bestehen und die Verbindlichkeit dieses Handelsgebrauchs oder über die Maßgeblichkeit in den Zeitungen erfolgter Bekanntmachungen ihren Kunden besonders mitteilen. Diese Mitteilung kann in der üblichen Form geschehen, daß dem Brief an den Kunden ein gedrucktes Rundschreiben beigelegt wird. Derartige Zuschriften zu lesen, gehört zu den Sorgfaltspflichten, die der Kunde zu beachten hat. Tut er dies nicht, so muß er sich so behandeln lassen, als ob er Kenntnis von dem Rundschreiben gehabt hätte. Es handelt sich in diesem Falle nicht etwa um ein einseitiges Diktat der betreffenden Bank, sondern um eine vertragsmäßige Abmachung beider Teile. Denn der Kunde, der in Kenntnis der Tatsache, daß die Bank Aufträge nur unter der Bedingung annimmt, daß sie von der Haftung befreit ist, der Bank einen Auftrag erteilt, erklärt sich hierdurch mit dieser Bedingung einverstanden. Das Gegenteil müßte er ausdrücklich mitteilen, was natürlich zur Folge haben würde, daß die Bank den Auftrag nicht annimmt. Wird die Haftungsbeschränkung in die allgemeinen Kontokorrentbedingungen der Bank aufgenommen, so ist natürlich die Zusendung dieser Kontokorrentbedingungen vor Aufnahme des Geschäftsverkehrs ausreichend, ebenso auch bei bestehendem Geschäftsverkehr die Mitteilung der abgeänderten Kontokorrentbedingungen bei Gelegenheit der Zusendung der Halbjahrsabschlüsse. In letzterem Falle ist es jedoch empfehlenswert, auf die Abänderungen der alten Kontokorrentbedingungen besonders hinzuweisen, z. B. durch Hervorhebung der betreffenden Stelle im Druck.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob ein genereller Ausschluß der Haftung für Fehler speziell auch für Geldentwertungsschaden etwa gegen die guten Sitten verstößt. Ich glaube, diese Frage in vollem Umfange verneinen zu können. Das Reichsgericht hat sich mit der Frage der

Zulässigkeit des Haftungsausschlusses mehrfach beschäftigt. Einmal handelt es sich hierbei um die bekannten Bestimmungen im Scheckverkehr, daß der Kontoinhaber alle aus der mißbräuchlichen Verwendung der Scheckformulare entstehenden Folgen und Nachteile zu tragen habe. In mehreren Entscheidungen (JW. 1919, S. 821, Bank-Arch. XXI, S. 356) hat das Reichsgericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß mit dieser Bestimmung die Haftung der Bank für eigne Fahrlässigkeit und Verschulden ihrer Angestellten nicht ausgeschlossen werden soll. Hierbei handelt es sich aber nur um eine Auslegung des Vertragsinhalts. Das Reichsgericht hat grundsätzlich durchaus anerkannt, daß nach §§ 276, 278 BGB. der Haftungsausschluß zulässig sei. Diese Judikatur würde also nur dazu mahnen, einen derartigen Haftungsausschluß in unzweideutiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Dies ist in den oben mitgeteilten Formulierungen zweifellos geschehen. Weiter geht eine Entscheidung des Reichsgerichts (JW. 1914, S. 204), die von der Möglichkeit spricht, daß der Ausschluß der Haftung für jede noch so grobe Fahrlässigkeit gegen die guten Sitten verstoßen könnte. Die zitierte Entscheidung beruht nicht auf diesem Argument. Auch sagt das Reichsgericht nicht, daß der Ausschluß der Haftung für grobe Fahrlässigkeit an und für sich gegen die guten Sitten verstoße. Eine solche Behauptung wäre angesichts der gesetzlichen Zulässigkeit sogar des Ausschlusses der Haftung für vorsätzliche Schädigung seitens der Angestellten auch unzweifelhaft unhaltbar. Das Reichsgericht nimmt vielmehr nur an, daß die Geltendmachung einer derartigen Klausel im Einzelfall gegen die guten Sitten verstoßen könne. Nicht die Vereinbarung als solche ist nichtig, sondern die Herleitung von Rechten aus derselben kann gegen die guten Sitten verstoßen, wenn dies die Umstände des besonderen Falles ergeben. Gegen diese Rechtsansicht wird sich nichts einwenden lassen, nur müssen bei der Prüfung, ob solche besonderen Umstände vorliegen, die zur Schlußfolgerung des sittenwidrigen Verhaltens durch Geltendmachung der Haftungsausschließung berechtigen, die heutigen Zeitverhältnisse besonders berücksichtigt werden. Geht man davon aus, daß es auch dem bestgeleiteten und organisierten Bankhause nicht möglich ist, alle Fehler zu vermeiden, daß selbst ein Institut wie die Reichsbank, das mit Bezug auf den Giroverkehr ein fast monopolartiges Geschäft betreibt, sich gezwungen gesehen hat, die Haftung für sich abzulehnen, und bedenkt man ferner, daß die Vergütung, die die Bank für die Erledigung der laufenden Geschäftsaufträge von der Kundschaft erhält, selbst nach den letzten Verschärfungen der Bedingungen, kaum zur Bestreitung der mit diesem Teil ihres Geschäfts verbundenen Unkosten hinreichen, so daß jedenfalls eine Risikoprämie für derartige Verluste in die Provision und Zinsverdienste nicht einkalkuliert ist und nicht einkalkuliert werden kann, so wird man im Einzelfalle selbst dann keinen Verstoß gegen die guten Sitten annehmen dürfen, wenn der betreffende Angestellte grob fahrlässig gehandelt hat. Eine Berufung auf den Haftungsausschluß wird man der Bank nur dann als sittenwidrig versagen können, wenn ihre ganzen Einrichtungen und Kontrollen derart sind, daß das Vorkommen derartiger Fehler weitgehend begünstigt wird. Es kann auch in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein öffentliches Verkehrsunternehmen mit Monopolcharakter, wie die Post, generell ihre Haftung für Schäden aus nicht rechtzeitiger Ausführung von Aufträgen, also auch Geldentwertungsschäden ausgeschlossen hat, und zwar besonders auch für den Postscheckverkehr (§ 9 des Postscheckgesetzes RGBl. 1921, S. 247).

Der zweite Fall, in dem das Reichsgericht sich mit der Haftungsbeschränkung befaßt hat, betrifft das Speditionsgewerbe. In mehreren Entscheidungen (JW. 1922, 32, 575 und 1533) hat das Reichsgericht dem Spediteur bei grobem Verschulden die Berufung auf die Haftungsbeschränkung versagt. Diese Entscheidungen basieren darauf, daß das Reichsgericht einen Kontrahierungszwang für vorliegend hält, weil alle an dem betreffenden Orte ansässigen Spedi-

teure dem Verbandsangehörigen, um dessen Bedingungen es sich handelt. In einem solchen Falle will das Reichsgericht den Ausschluß der Haftung dann nicht anerkennen, wenn es sich um ein grobes Verschulden des Spediteurs oder mindestens eines leitenden Angestellten handelt, und wenn die Vereinbarung mit dem betreffenden Kunden nicht ausdrücklich getroffen ist. Hierfür sei es nicht ausreichend, wenn die Geschäftsbedingungen vor Abschluß des Vertrages zur Kenntnis des Kunden gelangt seien. Ich kann die Richtigkeit dieser Judikatur nicht anerkennen. Wenn das Gesetz ausdrücklich jedem Staatsbürger erlaubt, die Haftung für grobes Verschulden auszuschließen, so kann unmöglich darin ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden, daß alle Staatsbürger, bzw. alle, die einen bestimmten Beruf betreiben, von dieser gesetzlichen Befugnis Gebrauch machen. Das hieße sonst, daß das Gesetz gegen die guten Sitten verstößt. Auch ist schlechterdings nicht einzusehen, aus welchem Grunde die Haftung für das grobe Verschulden eines Korrespondenten ausgeschlossen werden kann, nicht aber für das etwa des Korrespondenzchefs. Endlich kann es m. E. keinen rechtlichen Unterschied begründen, ob der Haftungsausschluß speziell mit dem betreffenden Kunden vereinbart ist, oder ob der Kunde in Kenntnis der die Haftung ausschließenden allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vertrag geschlossen hat. Da das Reichsgericht seinen ablehnenden Standpunkt nur für den Fall einnimmt, daß mit dem betreffenden Kunden der Haftungsausschluß nicht speziell vereinbart ist, so kommt diese Judikatur für alle Fälle nicht in Betracht, in denen die Bank das Zirkular dem betreffenden Kunden vor Abschluß des Geschäfts zugesandt hat. Denn in diesem Falle ist, wie dargetan, die Vereinbarung erfolgt. Da aber anzunehmen ist, daß der Ausschluß der Haftung fast allgemein von allen größeren Bankinstituten vereinbart werden wird, muß damit gerechnet werden, daß das Reichsgericht auch hier zur Annahme des Kontrahierungszwanges gelangen könnte. Damit würde diese Judikatur für den Fall, daß lediglich eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, die dem Kunden zur Kenntnis gelangt ist, Platz greifen können und man müßte damit rechnen, daß der Ausschluß der Haftung in diesem Falle versagt wird, wenn es sich um das grobe Verschulden eines Chefs oder leitenden Angestellten handelt. Es empfiehlt sich daher auch aus diesem Grunde, die betreffenden Bedingungen jedem Kunden zuzustellen, und die Kontokorrentbedingungen evtl. durch Stempelaufdruck entsprechend zu ergänzen.

Die Wiederkehr normaler Zustände, die wir alle hoffen, wird gewiß auch dem Bankgewerbe die Möglichkeit geben, wie in früheren Zeiten für die sorgfältige Ausführung der ihm obliegenden Geschäfte einzustehen. Bis dahin aber kann dem Bankierstande weder juristisch noch moralisch die Berechtigung bestritten werden, das zu tun, was zum Schutze seiner Interessen unbedingt notwendig ist.

Amerikanische Bankprobleme.

Von Dr. R. Arzet, Berlin.

I.

Im Dezember d. J. ist es ein Dezennium her, daß durch die Federal Reserve Akte die rechtlichen Grundlagen des Federal Reserve Systems geschaffen worden sind. Es erscheint eigenartig und für die Anlegung kritischer Maßstäbe reizvoll, daß gerade in diesem Jubiläumjahr das Gefüge des Federal Reserve Systems starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, die zwar keineswegs den Bestand des Systems unmittelbar bedrohten, jedoch innere Widersprüche und Entwicklungshemmungen enthüllten, mit denen sich die amerikanische Öffentlichkeit in zunehmendem Maße beschäftigt. Die Frage: Was ist mit der Reform von 1913 erreicht worden, was hat das System dem Lande geleistet? wird hierdurch nicht tangiert. Man weiß, daß die Finanzierung der amerikanischen Kriegs-

produktion und der Kriegsführung ohne die straffe Zusammenfassung der Bankkräfte, wie sie das Federal Reserve System verkörperte, nicht denkbar gewesen wäre. Auch der zielbewußt durchgeführte Abbau der Inflation in den Jahren 1920 und 1921 kann fast ausschließlich der in diesem Zusammenhang vielgeschmähten Diskontpolitik des Federal Reserve Board zugeschrieben werden. Damit sind aus der Leistungsreihe nur zwei Punkte herausgegriffen, die ohne weiteres den Verdacht beseitigen, daß es sich bei den gegenwärtigen Angriffen auf das Federal Reserve System um eine systematische Wühlarbeit gegen die allgemeinen Ziele dieses Systems handele. Wenn in den letzten Jahren überhaupt eine ernst zu nehmende Kritik geübt worden ist, hat sie sich weniger gegen die Politik des Federal Reserve Board, als gegen die legalen Unterlagen gewisser Neuerungen und den Mechanismus des ganzen Systems und schließlich gegen organisatorische Mängel gerichtet. Solange der Gang der Volkswirtschaft und damit auch die Entwicklung ihrer Organe durch große Gesichtspunkte (Krieg und Kriegsabbau) in eine einheitliche Richtung geleitet wurden, hatten diese Mängel nur die Bedeutung von Schönheitsfehlern, sie mußten sich aber als gefährliche Hindernisse in Perioden erweisen, in denen das in großem Maße zu autarkischen Formen zurückgekehrte Wirtschaftsleben den Banken neue Aufgaben stellte, deren Lösung weniger von einer zentralen Bankpolitik, als von der Initiative und der Umstellungsfähigkeit besonders der kleinen und kleinsten Banken abhing. In solchem Zeichen stand zweifelsohne die amerikanische Wirtschaft während der letzten zwölf Monate. Es hat sich gezeigt, daß gerade in den räumlich und auch geschäftlich von den Hauptzentren des Systems am weitesten entfernt liegenden Bezirken die dem System als Mitgliedsbanken angegliederten National- und States-Banken die größte Regsamkeit an den Tag legten. In ihrem Bestreben, die Grundlagen des Geschäfts zu erweitern, gerieten sie vielfach miteinander in Kollision und durchkreuzten nicht nur die Politik des Federal Reserve Board, sondern beschworen oft auch die Gefahr wirtschaftlicher Funktionsstörungen herauf.

Zum Verständnis der Vorgänge, die sich auf diesem Gebiet gegenwärtig abspielen, ist ein kurzer Hinweis auf die Bedeutung, welche die erwähnten Banken innerhalb des Systems einnehmen, unumgänglich. Zunächst sei bemerkt, daß die mit Notenprivileg ausgestatteten Nationalbanken unter der unmittelbaren Aufsicht des vom Staat ernannten „Comptroller of the Currency“ stehen, während die State-Banken der Jurisdiktion der einzelnen Staaten unterliegen. Aus dieser Eigenartigkeit ergaben sich immer gewisse Reibungspunkte. Die Gesetzgebung hinsichtlich der State-Banken war entschieden fortschrittlicher und den jeweiligen Bedürfnissen der Institute besser angepaßt als die für die National-Banken gültigen Bestimmungen. Die State-Banken erhielten ziemlich frühzeitig und allgemein das Recht, in ihrem Bezirk Filialen aufzumachen, wodurch für die im gleichen Bezirk arbeitenden Nationalbanken, denen der Comptroller dieses Recht nicht zugestand, vielfach eine schwere Konkurrenz erwuchs. Da die Regierung rechtlich gegen diese Sachlage nicht einzuschreiten vermochte, halfen sich die National-Banken in anderer Weise. Wo die Entwicklung zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung drängte, ergab sich in zunehmendem Maße der Tatbestand, daß die National-Banken sich die Aktienmehrheit von State-Banken sicherten und schließlich auf Grund eines Ergänzungsgesetzes zum National-Bank-Gesetz die State-Banken selbst in eine National-Bank umwandelten, sich formell mit dieser fusionierten und auf diesem Wege auch in den Besitz der Filialen gelangten. Trotzdem es also den National-Banken gesetzlich nicht möglich war, sich Filialen anzugliedern, entstanden durch diese organisatorische Neubildung National-Bank-Filialen. Diesem Umstand hat der vorletzte „Comptroller of the Currency“ und gegenwärtige Präsident des Federal Reserve Board, Crissinger, dadurch Rechnung getragen, daß er vor ungefähr Jahresfrist die Gründung von Filialen grundsätzlich genehmigte, wobei allerdings der Begriff „Filiale“ nicht im Sinne eines selbst-

ständig arbeitenden Betriebes, sondern nur in der Bedeutung eines „Ergänzungsbüros“ aufgefaßt sein sollte. Es war ein Fehler, daß die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches dieser Büros nicht von vornherein klar und unzweideutig erfolgte, denn Crissingers Amtsnachfolger, der dem Filialbanksystem ablehnend gegenübersteht, vermochte leicht den Nachweis zu führen, daß die juristischen Voraussetzungen für die Eröffnung von Filialen fehlten. Er glaubte also alle Anträge auf Errichtung von Zweigstellen ablehnen zu müssen. Es ist bisher mit Takt und umleugbarem Geschick vermieden worden, aus den skizzierten Reibungsmomenten auch einen offenen Kampf zwischen dem Provinzbankier und den Anhängern des unbedingten Zentralisationsprinzips zu konstruieren, und auch die berufenen Vertreter des Federal Reserve Systems haben sich anläßlich des letzten Bankiertages entschlossen, die Zweckmäßigkeit eines Filialbanknetzes aus Erwägungen der eigenen Sicherheit und Leistungsfähigkeit zu verneinen, ohne auf die Existenzfrage der Country Banks einzugehen. Die Unsicherheit der allgemeinen Auffassung mußte jedoch über kurz oder lang zu einer grundsätzlichen Klärung führen. Sie ist in den letzten Tagen sowohl von der juristischen, als auch von der praktischen Seite her erreicht worden. Der juristische Entscheid ist im Anschluß an den Fall der First National Bank of St. Louis, die wegen des vom Staate Missouri gegen sie erlassenen Verbots der Filialgründung innerhalb der Stadt St. Louis beim Höchsten Gerichtshof Klage erhoben hatte, erfolgt, doch kann an dieser Stelle über die Haltung des Höchsten Gerichtshofes noch nichts gesagt werden, da das am 12. November zustande gekommene Urteil bis jetzt nicht bekanntgeworden ist. Die juristische Beleuchtung der Filialbankfrage tritt aber auch völlig zurück hinter der zu gleicher Zeit erfolgten offiziellen Stellungnahme des Federal Reserve Board. Dieses hat sich die oben erwähnte Auffassung der Mehrheit des Bankiertages unter gewissen Kautelen zu eigen gemacht und eine Resolution angenommen, wonach nach dem 1. Februar 1924 State-Banken mit neuen außerhalb des Hauptsitzes gegründeten Filialen nicht mehr als Mitgliedsbanken im Sinne des Federal Reserve Akte aufgenommen werden sollen. Nach diesem Zeitpunkt sollen logischerweise bereits dem Federal Reserve System angegliederte State-Banken auch nicht mehr in der Lage sein, weitere Filialen zu errichten. Es handelt sich also um ein Kompromiß insofern, als die bisherige Filialbildung anerkannt wird, während bezüglich der weiteren Entwicklung ein klarer Trennungsstrich gezogen wird. Die Resolution des Federal Reserve Board wird die Entwicklung des Systems auf der Linie der State-Banken mit dem 1. Februar 1924 wohl in der Hauptsache zum Abschluß bringen, denn es ist nicht anzunehmen, daß die State-Banken bei der Alternative, vor die sie gestellt wurden, sich in Zukunft in nennenswertem Umfang auf die Seite des Federal Reserve Systems schlagen werden¹⁾. Nach der Entscheidung des Federal Reserve Board besteht kein Zweifel mehr, daß die Kontroverse über das Filialbankwesen, die auf den oberflächlichen Beschauer vielfach den Eindruck eines formalen Gezänkes machte, im Grunde genommen ein für das amerikanische Bankwesen außerordentlich wichtiges Gebiet gestreift hat. Zum ersten Male werden hier die Expansions- und Machtgrenzen des Federal Reserve Systems angedeutet. Die Frage, ob State- oder National-Banken Filialen errichten dürfen, ist im Hinblick auf die im großen ganzen doch gleichmäßige Eingliederung der beiden Bankkategorien im gesamten System praktisch unerheblich. Als viel wesentlicher ist die Gefahr zu betrachten, die aus der Möglichkeit eines gesteigerten Filialbetriebes innerhalb des Federal Reserve Systems dem System selbst droht, dann aber auch den

letzten unabhängigen Vertretern der Bankwelt, deren Interessen in den „Independent Country Banks“ kulminieren. Wie in anderen Ländern verzweigtester Wirtschaft und stärkster Konzentration der Privatbankierstand immer wichtige Funktionen erfüllen wird, so spielen auch in Amerika die Privatbanken eine bedeutsame Rolle. Sie besitzen in hohem Maße das Fingerspitzengefühl, das den Bankfilialen, die doch vielfach Fremdkörper sind, abgeht. Eine rücksichtslose Durchsetzung des Branch Banking Systems würde also in beschleunigtem Tempo volkswirtschaftlich überaus wichtige Teile des Banksystems zerstören, ohne daß andererseits das Zentralisationsprinzip eine wesentliche Förderung erfahren würde. Es ist ein eigentümlicher Zufall, daß gerade in dem Zeitpunkte, in dem das Federal Reserve Board hinsichtlich der State-Bank-Filialen eine scharfe Grenze gezogen hat, für die Filial-Entwicklung im Auslande ein Präzedenzfall geschaffen worden ist. Erst vor kurzem haben als erste die Reserve-Banken von Atlanta und Boston die Erlaubnis erhalten, „Agenturen“ auf der Insel Kuba zu errichten. Es wäre verfehlt, diese Entwicklung als Vorläufer einer allgemeinen Expansion des Federal Reserve Systems außerhalb des Landes zu betrachten. Das Board hat niemals einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Stärke des Systems in der Zusammenfassung der inländischen Wirtschaftskräfte liegt. Die Voraussetzung für die Errichtung von Agenturen in Westindien war zweifellos der Umstand, daß der Dollar als internationales Zahlungsmittel in diesen Gebieten in den letzten Jahren eine große Bedeutung erlangt hat. Der Vorstoß des Federal Reserve Systems nach Latein-Amerika kann als ein Teil des pan-amerikanischen Programms betrachtet werden, dessen Verwirklichung sich in dem Maße vollzieht, in dem das zerrüttete Europa in den latein-amerikanischen Ländern an Geltung verliert. (Schluß folgt.)

Die Praxis des Freigabeverfahrens in Amerika, insbesondere bei Effekten.

Von Dr. jur. **Herbert v. Breska**, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Etwa ein halbes Jahr ist verstrichen, seitdem die amerikanischen gesetzgebenden Körperschaften die Winslow Bill angenommen haben. Die großen Hoffnungen, die auf das Gesetz deutscherseits gesetzt wurden, haben sich leider bisher nur in bescheidenem Umfange erfüllt, da die Zahl der erfolgten Freigaben eine recht geringe ist. Diese Tatsache ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Einmal hat ein allerdings nicht sehr erheblicher Teil der in Betracht kommenden deutschen Berechtigten ein Freigabeverfahren bisher mit Rücksicht auf die deutsche Steuer- und Devisengesetzgebung nicht eingeleitet. Es besteht bei den deutschen Eigentümern von beschlagnahmtem Vermögen vielfach die Sorge, nach der Freigabe vom Reich zu unmäßigen Steuern herangezogen oder aber verpflichtet zu werden, die freigestellten Dollars an den Devisenkommissar abliefern zu müssen. Die erstgenannte Befürchtung erscheint im allgemeinen kaum zutreffend, während man die Möglichkeit einer zwangsweisen Erfassung der erhaltenen Devisen seitens des Reiches immerhin nicht ganz von der Hand weisen kann. Die Folge der erwähnten Besorgnisse ist ein mehrfach zu beobachtendes Zurückhalten der Freigabeanträge, insbesondere bei vermögenden Personen, welche der Auffassung sind, es sei besser, in Amerika beschlagnahmtes Eigentum zu haben, welches dem Zugriff des Reiches in irgendeiner Form nicht zugänglich sei und das ja später nach den Bestimmungen der Winslow Bill doch freigegeben würde, als freien Besitz, der bei der jetzigen Situation des Reiches in der Hand eines deutschen Staatsangehörigen den verschiedensten Gefahren ausgesetzt sei. Die zweite Ursache für die bisher nur in ganz beschränktem Umfange erfolgten Freigaben ist die geringe Zahl der Beamten des A. P. C. So dringend wünschens-

¹⁾ Die wachsende Abneigung der State Banks, sich dem Federal Reserve System anzuschließen, ist im Oktober und November Gegenstand einer Enquête seitens des Joint Congressional Committee gewesen, wobei u. a. auch die geringeren Verdienstmöglichkeiten der Mitgliedsbanken innerhalb des Systems als Grund für das Fernbleiben vieler State-Banken und Trust-Companies festgestellt wurden.

wert eine Vermehrung des die Anträge bearbeitenden Personals in Amerika ist, so wenig Aussichten sind für eine Verstärkung des Beamtenstabes bei dem A. P. C. gegeben. Die amerikanische Regierung hat sich den ihr gegenüber gemachten Anregungen durchaus ablehnend verhalten.

Der dritte und wohl wichtigste Grund für die geringen, bisher auf Grund der Winslow Bill erzielten Erfolge sind außer technischen Schwierigkeiten, welche die Banken bei der Auseinandersetzung mit ihrer Kundschaft vielfach haben. Unkenntnis der von dem A. P. C. für die Freigabe verlangten Formerfordernisse, sowie der unglaubliche Formalismus, mit welchem die deutschen Anträge behandelt werden. Es sei hier von vornherein betont, daß die Beamten des A. P. C. an diesem Formalismus kein Verschulden trifft, daß sie selbst vielmehr den denkbar besten Willen haben, dem deutschen Eigentümer zur Rückgabe seines Besitzes zu verhelfen. Den ersten Wunsch, die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen oder zu erleichtern hat der A. P. C. dadurch bewiesen, daß er seine leitenden Beamten, die Herren Williams und Wilson, nach Berlin entsandte, welche in äußerst dankenswerter Weise den unmittelbaren Kontakt mit den deutschen Antragstellern, insbesondere auch mit den Banken, sehr zum Vorteil der deutschen Berechtigten hergestellt haben. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß nach der amerikanischen Gesetzgebung dem Entgegenkommen des A. P. C. sehr enge Grenzen gesetzt sind. Der amerikanische Treuhänder untersteht dem „Attorney General“ und ist gezwungen; bei der Behandlung von Rechts- und Beweisfragen die äußerst formalistischen amerikanischen Rechtsgrundsätze anzuwenden.

Bei dieser Sachlage muß sich jeder deutsche Kleinrentner darauf gefaßt machen, daß sein Antrag, wenn er nicht auf das peinlichste vorbereitet ist, abgewiesen oder mindestens beanstandet wird. Jeder Optimismus auf eine großzügige Behandlung der deutschen Anträge ist völlig verfehlt, und es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, unvollständig vorbereitete Anträge nach Amerika hinüberzusenden. Nachstehend sollen daher einige Fingerzeige für die technische Behandlung gegeben werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die von den amerikanischen Beamten gemachten Auskünfte vielfach nicht ohne Widersprüche sind, so daß von einer ganz einheitlichen Praxis im Freigabeverfahren noch nicht gesprochen werden kann.

Jedem deutschen Antragsteller und insbesondere den Banken, welche Anträge ihrer Kundschaft zu bearbeiten haben, ist dringend die Bevollmächtigung eines amerikanischen Vertrauensmannes zu empfehlen. Der A. P. C. hat geradezu den Wunsch ausgesprochen, daß dies geschieht, und es ist nicht zu verkennen, daß Beanstandungen von Anträgen sich sehr viel leichter und schneller durch unmittelbaren Schriftwechsel zwischen dem A. P. C. und dem amerikanischen Bevollmächtigten erledigen lassen, als wenn die Beanstandungsverfügungen des A. P. C. erst nach Europa herübergehen müssen. Zu Bevollmächtigten brauchen keineswegs unbedingt amerikanische Anwälte bestellt zu werden; es kommen vielmehr hierzu insbesondere sowohl die bereits in Amerika tätigen Vertreter deutscher Banken in Betracht, als auch irgendwelche andere geschäftsgewandte Personen. Sofern geeignete Personen dem Antragsteller oder der in Frage stehenden deutschen Bank nicht bekannt sind, wird es das gegebene sein, dasjenige amerikanische Institut zu bevollmächtigen, bei welchem die beschlagnahmten Effekten seinerzeit gelegen haben. Es empfiehlt sich jedoch im allgemeinen, nur größere amerikanische Institute zu bevollmächtigen, da die kleineren Bankgeschäfte der Bearbeitung der Anträge ziemlich hilflos gegenüberstehen. Die Vollmacht schließt sich ihrem Wortlaut nach eng an das auch sonst in Amerika gebräuchliche Formular an; sie muß ebenso wie grundsätzlich alle an den Custodian einzureichenden Schriftstücke durch den amerikanischen Konsul legalisiert werden, welcher bekanntlich Beglaubigungen

zum Zwecke des Freigabeverfahrens kostenlos vornimmt. Die Grundlage des Antrages bildet die „Notice of Claim“, bei welcher nicht nur der genaue vom A. P. C. vorgeschriebene Wortlaut, sondern auch nur das vom Treuhänder gelieferte Originalformular verwendet werden darf, ein Formalismus, der uns unverständlich ist, der sich aber auch sonst im amerikanischen Prozeßverfahren findet. Es empfiehlt sich für die deutsche Bank, der Kundschaft den Wortlaut der Notice of Claim ins Deutsche übersetzt, soweit erforderlich, zuzusenden, damit der Kunde in der Lage ist, seiner Bank für die Ausstellung der Notice die erforderlichen Unterlagen zu geben. Dem Antrage ist ferner beizufügen ein „certificate of identity“. Diese drei Urkunden, die selbstverständlich alle in englischer Sprache abgefaßt sind, bilden das Gerippe des eigentlichen Antrages, dem nun im einzelnen die erforderlichen Beweisurkunden beizufügen sind. Letztere kann man in zwei Gruppen einteilen: in die von den Banken und die von den Kunden unmittelbar beizubringenden.

In allen Fällen, in denen es sich nicht ausnahmsweise um ein direktes Depot des Antragstellers handelt, muß die Bank, unter der die freizustellenden Effekten lagen, den bekannten „assent to allowance“ ausfertigen, der natürlich — wie üblich — zu legalisieren ist. Vielfach wird der „assent to allowance“ mit dem außerdem noch einzureichenden Statement und Affidavit kombiniert. Nach den von mir gemachten Erfahrungen erscheint es jedoch besser, die beiden Urkunden getrennt einzureichen. Wenn Kunde der deutschen deponierenden Bank wiederum eine andere deutsche Bank ist, in deren Depot buchmäßig die Stücke des Antragstellers liegen, hat auch die Zwischenbank ihrerseits ein Affidavit mit Statement zu fertigen, worin „by oath“ von ihr erklärt wird, daß der beigebrachte Buchauszug eine wahrheitsgetreue Abschrift der Originalbücher ist. Die Unterbank hat ferner zu versichern, daß der Antragsteller bis zum Tage der Ausstellung des Affidavits über die in Betracht kommenden Werte durch Vermittlung der Unterbank nicht verfügt habe.

Außerdem, und das ist vielfach nicht bekannt, verlangt der Custodian, daß auch die Unterbank „disclaims any interest“ und „assents to allowance“. Ist unter der Unterbank wiederum eine Bank beteiligt, so hat auch diese eine entsprechende Erklärung abzugeben. Hat der Kunde der Unterbank seine Bankverbindung gewechselt und hat demnach ein Uebertrag von den Büchern der einen Bank auf die der anderen stattgefunden, so haben die beiden Banken die oben dargelegten Erklärungen abzugeben, wobei die erste Bank zu bescheinigen hat, daß die freizustellenden Werte für Rechnung des Kunden X. beispielsweise vom 1. 10. 1917 bis 28. 4. 1919 in ihren Büchern geführt worden seien, die zweite Bank, daß die betreffenden Effekten von diesem Zeitpunkte bis zur Ausstellung des Affidavits im Depot des Kunden (natürlich nicht effektiv) lägen. Bei mehrfachen Uebertragungen kann sich unter Umständen die Notwendigkeit der Ausstellung einer ansehnlichen Menge von Statements und Affidavits ergeben, die sämtlich legalisiert sein müssen. Von den geschilderten Uebertragungen, die ich als formelle bezeichnen möchte, sind streng zu unterscheiden materielle Eigentumsübertragungen, welche etwa der Antragsteller in der Zeit nach dem 1. 10. 1917 vorgenommen hat. Die Winslow Bill erklärt alle Veräußerungen von beschlagnahmten Werten für ungültig. In Verfolg dieser Vorschrift läßt der Custodian keine Anträge von Personen zu, welche nicht Vorkriegseigentum nachweisen können. Die Nichtigkeit der erfolgten Uebertragungen ist deshalb in die Winslow Bill aufgenommen worden, weil es andernfalls dem deutschen Eigentümer freistände, seinen Besitz auf einen Amerikaner oder Neutralen zu übertragen und damit die Möglichkeit für die Freigabe seines gesamten, auch 10 000 Dollar übersteigenden Vermögens zu schaffen. Offen bleibt bisher die Frage, ob nicht der nach deutschem Rechte legitimierte Eigentümer seine Stücke auf den Vorkriegsbesitzer nach Einigung mit

demselben zurückübertragen kann, um auf diese Weise die Möglichkeit für eine Antragstellung des Veräußerers herbeizuführen. Bisher scheint ein derartiges Verfahren noch nicht angewandt worden zu sein, und ich glaube auch, daß der Custodian einen derartigen Claim deswegen zurückweisen würde, weil ja der Veräußerer nicht ununterbrochenes Eigentum nachweisen kann. Immerhin ist es dringend wünschenswert, daß die amerikanischen Behörden für den erwähnten Fall Erleichterungen schaffen.

Die von den Banken beizubringenden, oben beschriebenen Urkunden genügen dem Custodian zum Nachweis des Eigentums allein im allgemeinen nicht, vielmehr muß der Kunde sämtliche über die freizustellenden Werte in seinem Besitz befindlichen Urkunden einreichen. In Betracht kommen hier in erster Linie naturgemäß die Schlußnoten über den Kauf, sodann die Originaldepotauszüge der Bank sowie die erfolgten Dividendenschriften. Da diese Dokumente stets in deutscher Sprache abgefaßt sind, müssen dieselben von einem amtlich bestellten Dolmetscher der englischen Sprache übersetzt werden, und zwar auch dann, wenn nur wenige deutsche Worte, wie beispielsweise stets in den Depotauszügen, vorkommen. Eine Schwierigkeit kann sich unter Umständen dadurch ergeben, daß das amerikanische Konsulat — wenigstens in Berlin — lediglich die Unterschrift des Dolmetschers legalisiert, nicht aber die Dolmetscherqualität bestätigt. Ich habe versucht, mir dadurch zu helfen, daß ich die Bestallung des Dolmetschers von einem anderen Dolmetscher ins Englische übersetzen und dessen Unterschrift legalisieren ließ. Damit dürfte dem Custodian ein ausreichender Nachweis dafür erbracht sein, daß die Uebersetzung auch von einem amtlich bestellten Dolmetscher vorgenommen worden ist. Es empfiehlt sich, den einzelnen Freigabeantrag mit einem Begleitschreiben zu versehen, in welchem eine „entire history“ des betreffenden Effekts gegeben wird. Die Bank hat in dieser Darstellung zu sagen, daß am . . . laut beiliegender Schlußnote das Effekt für Herrn X. gekauft worden sei, daß nach den beiliegenden Depotauszügen es sich zu den dort angeführten Zeitpunkten im Depot desselben befunden habe, er zu bestimmten Terminen laut beifolgenden Gutschriftsanzeigen für Dividendenbeträge erkannt worden sei, und am Schluß zu versichern, daß kein „Transfer“ hinsichtlich der Effekten vorgenommen worden sei.

In vielen Fällen wird es deutschen Antragstellern nicht möglich sein, die Nummern der beschlagnahmten Effekten beizubringen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, in denen vor dem Kriege Effekten zwecks Umtauschs in neue Stücke (Reorganisation) nach Amerika hinübergesandt waren. Ursprünglich hat der Custodian Angabe der Nummern unter allen Umständen verlangt und angekündigt, daß er Claims ohne Nummernangabe zurückweisen würde. Neuerdings scheint es jedoch so, als wenn die amerikanischen Behörden auch Effekten ohne Nummernangabe freistellen würden, wenn die sonst beigebrachten Beweise ausreichend sind. Bei dieser Gelegenheit mag darauf hingewiesen werden, daß es den Banken, auch wenn sie nachträglich die Nummern ihrer beschlagnahmten Effekten erfahren, vielfach nicht möglich sein wird, dieselben etwa in der Weise unter ihre Kundschaft aufzuteilen, daß sie den einzelnen Kunden bestimmte Nummern zuweisen. Es sind nämlich, insbesondere bei den erwähnten Reorganisationen, bereits in großer Zahl assents zugunsten von Neutralen und Angehörigen des Feindbundes ausgestellt worden, auf welche der Custodian Stücke freigestellt hat, ohne daß die Banken die betreffenden Nummern erfahren haben. Es schwimmen auch noch eine ganze Reihe derartiger Freistellungserklärungen, so daß kaum eine Bank vorher wissen kann, welche Stücke ihr noch zur Verfügung stehen, wenn die Freigaben auf Grund der Winslow Bill erfolgen. Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß der Custodian seinerzeit Effekten zugunsten von Ausländern und Neutralen auch ohne Nummernangabe freigegeben hat. Es darf erwartet werden, daß die deutschen Besitzer

von ihm nicht schlechter gestellt werden als früher die Nichtdeutschen.

Freigabeverfahren bezüglich Barguthaben, welche der Kunde unter einer deutschen Bank in Amerika hatte, können nach Ansicht des A. P. C. nicht gestellt werden, da rechtlich nicht der Kunde, sondern die deponhaltende Bank Eigentümerin der Barguthaben ist. Trotz mehrfacher Vorstellungen der deutschen Botschaft hat sich der A. P. C. nicht dazu verstehen können, seinen in dieser Frage strikte ablehnenden Standpunkt aufzugeben. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß auch nach deutschem Recht die Lage hinsichtlich der Barguthaben eine andere als bei Effekten ist. Immerhin wird man sagen müssen, daß der wesentliche politische Gesichtspunkt bei Erlaß der Winslow Bill der war, einen Akt der Wohltätigkeit gegenüber dem deutschen Kleineigentümer vorzunehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb derjenige Deutsche, welcher kurz vor Kriegsausbruch seine amerikanischen Effekten verkauft hat — woraus für ihr ein Barguthaben unter einer deutschen Bank resultierte —, anders gestellt sein soll als derjenige, welcher die effektiven Stücke behielt. Aus der Tatsache, daß bei Anträgen, welche auf Freigabe von indirekten Barguthaben hinzielen, seitens des A. P. C. Rückfragen gestellt wurden, ist zu schließen, daß vielleicht doch der der deutschen Botschaft gegenüber zum Ausdruck gebrachte, durchaus ablehnende Standpunkt aufgegeben werden wird.

Vielfach sind in Amerika gegen deutsche Banken „Suits in Equity“ angestrengt worden, welche eine Beschlagnahme des Vermögens des betreffenden Instituts zur Folge hatten. Eine Freigabe wird hier dann möglich sein, wenn der Kunde einen ausreichenden Nachweis für das Eigentum an seinen Effekten führt und alsdann der amerikanische Kläger nach Darlegung des Sachverhalts durch die amerikanische Behörde das betreffende Kundendepot freigibt (Disclaimer).

Schließlich sei noch kurz auf die Behandlung derjenigen Fälle eingegangen, bei denen der Vorkriegseigentümer nach dem 6. Oktober 1917 gestorben ist. In diesem Falle können bekanntlich die sämtlichen Erben nur zusammen 10 000 Dollar zurückfordern. Nach amerikanischem Recht muß prinzipiell ein formelles Nachlaßverfahren eingeleitet werden, welches den Schutz der Gläubiger des Nachlasses zum Zwecke hat. Der Custodian ist ersucht worden, gegenüber deutschen Effektenbesitzern die amerikanischen Formvorschriften zu mildern, er hat sich jedoch als hierzu außerstande erklärt. Lediglich bei Erbschaften im Betrage bis zu 2500 Dollar sind von ihm Erleichterungen vorgesehen worden.

Die Freigabe derjenigen Zinsen, welche seit März 1923 fällig geworden sind und welche in vollem Umfange, d. h. auch, soweit die Depots 10 000 Dollar überschreiten, an die deutschen Berechtigten zur Auszahlung kommen sollen, kann, wie der Custodian mitgeteilt hat, vorläufig noch nicht erfolgen, da die Beamten des A. P. C. durch die Bearbeitung der eigentlichen Freigabeanträge völlig überlastet sind.

Nach Drucklegung des vorstehenden Aufsatzes erfahre ich aus Amerika, daß der Custodian bei Uebertragung von Effekten während des Krieges einen Antrag durch den Vorkriegsbesitzer zulassen will, wenn eine Rückübertragung durch den Erwerber stattgefunden hat. — Auf Nummernangabe von freizustellenden Effekten will der Custodian nicht unbedingt bestehen, wenn die sonst beigebrachten Beweise ausreichend erscheinen.

Danksagung.

Anlässlich meines 70. Geburtstages ist mir eine so überwältigende Fülle von freundlichen und freundschaftlichen Kundgebungen zugegangen, daß ich leider außerstande bin, jedem einzelnen zu danken, wie ich es so gern möchte. Ich bitte deshalb, auf diesem Wege Allen sagen zu dürfen, daß diese warmherzigen Beweise der Freundschaft und namentlich auch des Vertrauens mir den leider in schwerster Zeit begangenen 70. Geburtstag zu einem unvergeßlichen Gedenktag gestaltet haben.

Dr. Riesser,

Vorsitzender

des

Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.),
Vizepräsident des Reichstags.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Wechselrecht und Scheckwesen.

Zu Art. 36 WO., § 364 BGB.

Die Hingabe von Prolongationswechseln bringt regelmäßig das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen. Wenn aber die alten Wechsel zurückgegeben werden, sollen diese alten Wechsel im Zweifel nicht in Kraft bleiben. Durch diese Umschaffung werden aber nur die an der Umschaffung Beteiligten frei, nicht die Akzeptanten der alten Wechsel — es sei denn, daß sie auch zu den Beteiligten gehören.

Urteil des Reichsgerichts, V. Ziv.-Sen., vom 14. April 1923. V 779/22.

Die Klägerin als Inhaberin und Indossatarin von dreizehn von D. C. auf die Beklagte gezogenen, von dieser akzeptierten und bei der Klägerin domizilierten Wechseln über zusammen 112 000 M., die an den Fälligkeitstagen nicht eingelöst worden sind, klagt im Wechselprozeß auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen. Die Beklagte, die die Abweisung der Klage beantragte, wande Nichtigkeit der Akzente ein, da sie zur Zeit der Akzeptierung geisteskrank gewesen sei. Die Wechsel seien auch von der Ausstellerin bei Fälligkeit bezahlt und dieser zurückgegeben worden. Die Klägerin habe sich die Wechsel später von der Ausstellerin gegen Empfangsschein vom 11. November 1919 zu treuen Händen zu statistischen Zwecken zurückgeben lassen. Den Anspruch auf Rückgabe habe Frau C. der Beklagten abgetreten.

Die Klägerin hat bestritten, daß die Beklagte zur maßgebenden Zeit geisteskrank gewesen sei und daß die Ausstellerin die Wechsel bezahlt habe. Sie habe ihr vielmehr Prolongationswechsel gegeben, die sie eingeklagt habe. Da die Beklagte in jenem Rechtsstreite mit einiger Aussicht auf Erfolg die Einrede der Geisteskrankheit erhoben habe, habe sie sich von der Ausstellerin die alten Wechsel zurückgeben lassen, um ihre Rechte aus diesen gegen die Beklagte geltend zu machen.

Das Landgericht wies die Klage ab und das Kammergericht wies die Berufung der Klägerin zurück, die mit der Revision die Verurteilung nach dem Klageantrag begehrt, während die Beklagte beantragt hat, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Hingabe von Wechseln, wie auch die von Prolongationswechseln in der Regel nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs Statt erfolgt, also das ursprüngliche Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen bringt. Es findet aber im vorliegenden Falle eine Abweichung von der Regel darin, daß die Klägerin beim Empfang der Prolongationswechsel die ursprünglichen Wechsel nicht behalten, sondern vorbehaltlos der Ausstellerin zurückgegeben hat. In diesem Verhalten sieht es einen Verzicht auf den Anspruch

aus den ursprünglichen Wechseln, da ja nach Artikel 36 WO. der Anspruch an den Besitz der Wechsel geknüpft sei. Die Ausstellerin hätte die Wechsel nach deren Rückempfang vernichten können. Wenn sie es nicht getan und sie späterhin der Klägerin wieder ausgehändigt habe, so habe damit der einmal erloschene Anspruch der Klägerin aus den ursprünglichen Wechseln nicht von neuem entstehen können. Das ursprüngliche Schuldverhältnis sei infolge Novation erloschen, und die Klägerin könne gegenüber der Beklagten nicht etwa deshalb wieder auf die Klage zurückgreifen, weil sie befürchten müsse, bei der Geltendmachung der Prolongationswechsel aus irgendwelchen Gründen zu unterliegen.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß in der Hingabe der Prolongationswechsel eine Novation überhaupt nicht liege. Die Auffassung, daß in der Hingabe von Prolongationswechseln in der Regel keine Novation zu finden sei, die gemäß § 364 Abs. 1 BGB. das alte Schuldverhältnis zum Erlöschen bringe, entspricht der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts (ROHG. Bd. 4 S. 371; Bd. 10 S. 48; Urt. d. I. Z.-S. v. 10. April 1909 in LZ. 09 S. 679 und bei Warneyer, Erg.-Bd. 1909 S. 397). Aber bereits in letzterem Urteil ist für die Entscheidung der Frage, ob, der Regel entgegen, in der Hingabe und Annahme eines Prolongationswechsels eine das alte Schuldverhältnis zum Erlöschen bringende Umschaffung gefunden werden kann, maßgebender Wert darauf gelegt worden, ob mit der Ausstellung der neuen Wechsel die Rückgabe der alten verbunden war. Ebenso erklärt ein Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 16. November 1909 (ROLG. Bd. 20 S. 132), Prolongationswechsel würden im Handelsverkehr meist an Zahlungs Statt gegeben, da für die Erhaltung einer doppelten Wechselverbindlichkeit kein Bedürfnis bestehe, daß dann aber auch regelmäßig die alten Wechsel zurückgegeben würden, so daß, wenn dies nicht geschehe, im Zweifel anzunehmen sei, daß der Gläubiger die neuen Wechsel nur zahlungshalber habe annehmen und den alten habe in Kraft halten wollen. Hiernach kann es nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht die Tatsache der vorbehaltlosen Rückgabe der ursprünglichen Wechsel bei Empfang der Prolongationswechsel für seine Ueberzeugung verwertet, daß die Klägerin im vorliegenden Falle die Prolongationswechsel an Zahlungs Statt genommen hat. Dagegen muß es beanstandet werden, daß es ohne weitere Begründung ein Erlöschen des alten Schuldverhältnisses aus den eingeklagten Wechseln infolge dieser Umschaffung nicht nur zugunsten der Ausstellerin, der die Klägerin die Wechsel zurückgegeben hat, sondern auch zugunsten der Beklagten, der Akzeptantin, angenommen hat. Die ein Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeiführende Umschaffung kann keine stärkere Wirkung haben als die Zahlung. Wie aber die Zahlung durch den Aussteller oder einen sonstigen Regreßpflichtigen den Akzeptanten nicht befreit (Staub, WO., Art. 82 Anm. 56; RGZ. Bd. 9 S. 64; Bd. 11 S. 21; Bd. 61 S. 7), so muß dies auch von der Umschaffung gelten, die sich zwischen dem Wechselinhaber und dem Aussteller durch Hingabe von Prolongationswechseln gegen Ausantwortung der alten Wechsel an den Aussteller vollzieht. Denn die Umschaffung ist kein einseitiger Rechtsakt, sondern geht im Wege der Vereinbarung vor sich (§ 305 BGB.); sie wirkt daher an sich nur zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten. Beteiligt daran könnte die Beklagte nur sein, wenn sie in irgendeiner erheblichen Weise an der Umschaffung mitgewirkt hätte, wenn sie z. B. die Akzente nicht, wie die Klägerin behauptet, bündelweise, also gewissermaßen auf Vorrat, der Ausstellerin gegeben, sondern sie auf Verlangen der Klägerin, die dafür die Ausantwortung der Klagewechsel an die Ausstellerin auch ihr gegenüber versprochen hätte, zwecks Prolongierung gewährt hätte. Es wäre auch denkbar, daß sie sich auf das Erlöschen durch Umschaffung berufen könne, weil etwa die Umschaffungsvereinbarung als ein Vertrag zugunsten Dritter aufzufassen wäre, wofür die nicht mit Entschiedenheit bestrittene Behauptung der Beklagten, daß sie der C. ihre Akzente nicht auf Schuld, sondern aus Gefälligkeit gegeben habe, für den Fall von Erheblichkeit sein könnte, daß die Klägerin dies gewußt habe.

Da das Berufungsgericht die erlöschende Wirkung der Umschaffung zugunsten der Beklagten ohne jegliche besondere Begründung angenommen hat, so war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen zwecks Prüfung, ob etwa besondere Umstände ein derartiges, der Beklagten günstiges Ergebnis rechtfertigen. Sollte dies der Fall sein, wobei allerdings auch zu erwägen sein würde, ob die von der Beklagten selbst behauptete geistige Erkrankung zur Zeit der Ausstellung der Prolongationsakzente ihr nicht zum Nachteil gereichen muß, so würde die Schlußfolgerung des Berufungsurteils nicht zu beanstanden sein, daß die Klägerin bei dem Erlöschensein des ursprünglichen Schuldverhältnisses auf die Klage selbst dann nicht wieder zurückgreifen dürfe.

wenn die Wechsel wieder in ihren Besitz gelangt seien. Aber auch wenn eine Umschaffung zugunsten der Beklagten nicht festzustellen wäre, würde die Klage nicht ohne weiteres zuzusprechen sein. Allerdings trifft die Beklagte, da die Klägerin, die im Besitze der Wechsel ist, die sie als (letzte) Indossatarin ausweisen, im Sinne des Artikels 36 WO. als ausreichend zur Klage befugt anzusehen ist, die volle Beweislast dafür, daß sie trotz ihres Akzeptes der Klägerin aus den Wechseln nicht verhaftet ist (Bank-Archiv V. 191; JW. 1908 S. 151 Nr. 24; Z. f. Rechtspfl. in Bayern XVII S. 177). Sie hat nach dieser Richtung ausreichende Behauptungen aufgestellt. Da der Beklagten unbestritten mittels Urkunde vom 30. Januar 1922 von der Ausstellerin C. die Ansprüche auf Herausgabe der laut Quittung vom 11. November 1919 der Klägerin zu treuen Händen zurückgegebenen Wechsel abgetreten sind, so darf sie die Rechte der C. gegen die Klägerin auf Herausgabe der Wechsel und die der C. dafür zur Seite stehenden Gründe für sich geltend machen. Es wird also für den Fall, daß die Klage nicht schon aus dem oben erörterten Grunde abzuweisen ist, vom Berufungsgericht auf das einzugehen sein, was die Beklagte nach dieser Richtung behauptet hat, nämlich daß die Klagewechsel von der C. der Klägerin auf deren Bitte zu statistischen Zwecken auf kurze Zeit im November 1919 ausgeantwortet worden und dieser die Einräumung von sonstigen Rechten an den Wechseln ausschließende Zweck durch den Zusatz in der Quittung „zu treuen Händen“ zum Ausdrucke gebracht worden sei, wogegen die Klägerin geltend gemacht hat, daß dieser Zusatz erst später unbefugt in die Quittung hineingeschrieben worden sei, die zudem für sie unverbindlich sei, da F., einer der Unterzeichner, nicht ihr gesetzlicher Vertreter gewesen sei.

Gelingt der Beklagten dieser Beweis nicht, so wird das Berufungsgericht zu erwägen haben, ob nach Lage der Sache die Tatsache zugunsten der Klägerin — falls nicht etwa in letzter Linie der Beklagten der Nachweis ihrer Geisteskrankheit zur Zeit der Hingabe der Akzente durch sie an die Ausstellerin gelingt — genügt, daß sie im Besitze der sie gemäß Artikel 36 WO. legitimierten Wechsel ist, oder ob etwa zu ihren Gunsten in dieser Rückgabe der Wechsel an sie ein neuer Begebungsvertrag (Art. 16 Abs. 1 WO.) zu finden wäre. Im Falle der Wirkung der Umschaffung zugunsten der Beklagten könnte von einer Begebung durch die Rückgabe im November 1919 keine Rede sein, da dann die Verpflichtung der Beklagten aus ihren Akzepten erloschen war und daher eine neue Akzeptierung hätten erfolgen müssen.

Wenn die Revision dafür eintritt, daß, wenn die Akzente der Prolongationswechsel wegen Geisteskrankheit der Akzeptantin nichtig waren, die ursprünglichen Wechsel hätten kondiziert werden können und daß in deren Rückgabe die Anerkennung der Berechtigung zu dieser Zurückforderung und die Erfüllung dieses Anspruchs liege, so ist dagegen zu bemerken, daß eine derartige Anerkennung oder auch nur als solche auszuliegende Tatumstände in den vorangegangenen Rechtszügen nicht behauptet worden sind.

Hiernach war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu TNr. 4 a RStempG.

Haben bei Gründung einer Aktiengesellschaft die Gründungsinteressenten das Grundkapital nebst Aufgeld vorher unmittelbar für die Gesellschaft eingezahlt und demnach die formelle Gründung der Gesellschaft für sie durch vorgeschobene Personen als Gründer bewirken lassen, so stellt die Ueberweisung der Aktien durch die Gründer an die Gründungsinteressenten kein zweites anschaffungsstempelpflichtiges Geschäft dar.

Entsch. des RFH. vom 14. 7. 1923 — II A 130/23 —, abgedr. Samml. d. Entsch. des RFH. XII. Bd. Heft 5/6 S. 273 ff.

Nach der Rechtsbeschwerde ist darüber zu entscheiden, ob bei Gründung einer Aktiengesellschaft durch vorgeschobene Personen der Anschaffungsstempel der TNr. 4 a RStempG. nicht nur von der Uebernahme der Aktien durch die Gründer, sondern auch von der Ueberlassung der Aktien seitens der Gründer an diejenigen Personen zu erheben ist, die sich zur Gründung der Aktiengesellschaft vorher zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, das Aktienkapital gezeichnet und bei der die Gründung leitenden Bank nebst einem Aufschlag für die Kosten der Gründung eingezahlt, hiernächst aber die Gründung der Gesellschaft selbst fünf vorgeschobenen Personen übertragen haben.

Die Sache liegt rechtlich nicht wesentlich anders als in dem bekannten, im Urteil des Reichsgerichts vom 5. Januar 1914 (RGZ. 84, 17) entschiedenen Falle. Dort hatte der Fürst zu H. in der Absicht, seinen bergbaulichen Besitz in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, die Aktiengesellschaft durch fünf vorgeschobene Gründer, die, wie vorliegend, die sämtlichen Aktien zu 110 pCt. übernahmen, gründen, und unmittelbar danach sich einerseits die Aktien von den Gründern gegen Erstattung des Gründungsaufwandes übertragen lassen, andererseits einen „Kaufvertrag“ mit der Aktiengesellschaft abgeschlossen, durch den er dieser seinen bergbaulichen Besitz gegen eine dem Aktienbetrage gleichkommende Summe und Einräumung einer immerwährenden Jahresrente abgetreten hat. Das Reichsgericht hat in diesem Falle angenommen, daß zunächst im Sinne der TNr. 1 A a RStempG. als erster Erwerber nicht die vorgeschobenen Gründer, sondern der Fürst zu H. anzusehen sei. Darüber, ob ein oder zwei Anschaffungsgeschäfte im Sinne der TNr. 4 a anzunehmen seien, hat es sich zwar nicht ausgesprochen, wohl aber entschieden, daß für den Anschaffungsstempel jedenfalls gleichfalls als Wert des Anschaffers der Wert des vom Fürsten eingebrachten gesamten bergbaulichen Besitzes in Betracht zu kommen habe.

Die Vorinstanz, die mit dem Finanzamt in der Ueberlassung der Aktien an die Gründungsinteressenten ein zweites anschaffungsstempelpflichtiges Geschäft erblickt, irrt darin, daß sie meint, den den Rechtsvorgängen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tatbestand für die Beurteilung aus TNr. 4 a ausschalten zu können, weil nach § 164 BGB. der Wille, nur in fremdem Namen zu handeln, erkennbar hervortreten müsse und dies bei Abschluß des Errichtungsvertrags in keiner Weise geschehen sei. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß bei Verträgen, die der Schriftform nicht bedürfen — und hier handelt es sich nur um die Ueberlassung der Aktien seitens der Gründer an die Gründungsinteressenten, die den formellen Gründungsakt an sich nicht berührt —, der erkennbare Wille sich nicht gerade aus einer Urkunde ergeben muß, und daß vorliegendenfalls unter den Beteiligten über das Stellvertretungsverhältnis der Gründer zu den Gründungsinteressenten bei keinem irgendein Zweifel vorwaltete oder auch nur vorwalten konnte. Sodann aber übersieht das Finanzgericht, daß ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der TNr. 4 a, worüber im Schrifttum und in der Rechtsprechung Uebereinstimmung besteht, ein entgeltliches Geschäft ist und die Entscheidung darüber, ob eine Leistung gegen Gegenleistung vorliegt, nur aus der Beurteilung des wirtschaftlichen Gesamtverhältnisses heraus getroffen werden kann. Vorliegend kann von zwei entgeltlichen Geschäften, der Uebernahme der Aktien durch die vorgeschobenen Gründer unter Einzahlung des Aktienkapitals und dann der Ueberlassung der Aktien von den Gründern an die Gründungsinteressenten gegen Erstattung von Leistungen, die diese an die Gesellschaft bewirkt hätten, nicht die Rede sein. In Wahrheit liegt vielmehr rechtlich wie wirtschaftlich ein einheitliches Geschäft vor, das den formellen Gründungsakt mit umfaßt, aber über diesen hinausgeht, und bei dem der für die Kapitalinvestition und die Gründungskosten bestimmte Betrag nur einmal, und zwar von den Gründungsinteressenten für die neu zu gründende Aktiengesellschaft eingezahlt worden ist. Es besteht nach dem Aktienrechte keine Vorschrift, daß das von den Gründern einzuzahlende Aktienkapital aus ihrem Vermögen eingezahlt werden müsse und daß nicht ein Dritter aus seinem Vermögen das Aktienkapital einzahlen könne. War aber das Aktienkapital nebst Aufschlag von den Gründungsinteressenten unmittelbar für die Gesellschaft, nicht für die Gründer eingezahlt, so stand auch dem Anspruch der Gründungsinteressenten gegen die Gründer auf Ueberlassung der von diesen übernommenen Aktien keine Verpflichtung gegenüber, den Gründern einen Gründungsaufwand zu ersetzen, den die Gründer gar nicht getragen haben. Es fehlt also jede innere Beziehung von Leistung und Gegenleistung. Aus dem einheitlichen Gesamtrechtsverhältnisse tritt für die Stempelpflicht aus TNr. 4 a einzig die Uebernahme der Aktien durch die Gründer (TNr. 4 a Zusatz 3) hervor, und der Wert dieses Geschäfts wird durch das bestimmt, was auf Grund des Gesamtrechtsverhältnisses an die neu gegründete Aktiengesellschaft abzuführen war. Von einem zweiten entgeltlichen Anschaffungsgeschäfte kann keine Rede sein. Zwar würden bei dem allein vorliegenden einheitlichen Rechtsgeschäfte, bei dem als Gründer im Sinne des Stempelgesetzes die Gründungsinteressenten anzusehen sind, die Beschwerdeführer als diejenigen, die als Treuhänder die Angelegenheit tatsächlich miterledigt haben, als Geschäftsführer herangezogen werden können (AO. § 86 und Becker, AO., 2. Auflage, S. 116 Anm. 2 zu § 86). Indessen ist dieses Geschäft, die Uebernahme der Aktien durch die Gründer, nicht Gegenstand des Rechtsstreits, vielmehr, wie nach dem Urteil der Vorinstanz

angenommen werden muß, Gegenstand einer besonderen Steuerfestsetzung gewesen, die im vorliegenden Rechtsstreit nicht angefochten ist.

Die Vorentscheidung und der Einspruchsbescheid des Finanzamts Bremen-Mitte vom 9. November 1922 sind hiernach aufzuheben, und die in den beiden den Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens bildenden Fällen zur Steuerentrichtung herangezogenen Beschwerdeführer sind von der gegen sie geltend gemachten Stempelforderung freizustellen.

2. Zu § 8, Abs. 6, Umsatzsteuer.

Portounkosten bilden nicht einen Teil des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts.

Entsch. des RFH. v. 4. VII. 1922 — V. A. 62/22 —; abgedr. Jur. Woch. 1923 S. 249.

Der Beschwerdeführer (der Inhaber eines Bankgeschäfts) ist wegen 892,70 M. Einnahmen für die Aufbewahrung von Wertpapieren im Jahre 1920 mit 89 M. zur erhöhten UmsSt. nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 UmsStG. 1919 herangezogen worden. Er hatte zunächst 647,50 M. Porto für die Einreichung von Wertpapieren zum Reichsnotopfer, für das Abtrennen und die Versendung von Zinsscheinen und sonstigen Verwaltungsspesen, darunter die Kosten der Einbruchversicherung, nach erfolglosem Einspruch aber nur noch 347,50 M. in Abzug gebracht, während er nunmehr 300 M. für Arbeitsleistungen als steuerpflichtig anerkannte. In der Rechtsbeschwerde bestreitet er nur noch, daß die Portounkosten für die Einreichung der Stücke zum Reichsnotopfer, die Einziehung getrennter Zinsscheine und die Besorgung neuer Bogen in Höhe von 300 M. zu den steuerpflichtigen Verwaltungsgebühren gehören, während er die Versicherungsgebühr in Höhe von 47,50 M. als steuerpflichtig anerkennen will.

Nach § 29 Abs. 1 UmsStG. wird die erhöhte Steuerpflicht für die Aufbewahrung von Wertpapieren usw. im Falle des § 25 Abs. 1 Nr. 2 nicht dadurch berührt, daß der Unternehmer sich neben der Aufbewahrung auch zu einer Verwaltungstätigkeit verpflichtet. Damit ist ausgesprochen, daß Abzüge für diese Nebenleistung, auch soweit sie nicht aus dem Verwahrungsvertrage folgt, unzulässig sind. Zum steuerpflichtigen Entgelte für die Verwahrungs- und diese Verwaltungstätigkeit i. S. von § 8 UmsStG. gehört daher alles, was vom Leistenden aufgewendet werden muß, um die Leistung zu bewirken, vom Leistungsberechtigten, um die Leistung zu erhalten. Dies gilt für die besonderen Aufwendungen, die durch die einzelne Leistung auch nur veranlaßt werden, wie für die allgemeinen Unkosten des Betriebs des Unternehmers. Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden. Hiervon ist im § 8 Abs. 6 des Gesetzes eine Ausnahme gemacht für die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht. Soweit ihm vom Leistungsempfänger diese Auslagen ersetzt werden, sollen die Beträge nicht als Teile des Entgelts angesehen werden. Dazu gehören auch Portoauslagen, wenn sie vom Verwahrer i. S. des § 25 Abs. 1 Nr. 3 hinsichtlich der von ihm verwahrten Wertpapiere bei Wahrnehmung der mit der Verwaltung zusammengehörigen Verwaltungstätigkeit aufgewendet werden, wie z. B. bei Einreichung der Stücke auf das Reichsnotopfer bei der Annahmestelle, bei Einziehung von Zinsscheinen und bei Besorgung neuer Bogen. Dies setzt aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes voraus, daß sie auch als solche vom Leistungsverpflichteten dem Leistungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Es muß für diesen ersichtlich sein, welche Portoauslagen für die ihm berechnete steuerpflichtige Leistung wirklich entstanden sind. Das ist nach der Erklärung des Beschwerdeführers der Fall bei den von ihm als direkte Portoauslagen bezeichneten Beträgen in Höhe von 47,50 M. für die Einreichung von Kriegsleihstücken auf das Reichsnotopfer, mit denen er seine Kunden direkt belastet hat und die daher vom steuerpflichtigen Entgelt auszuschneiden sind. Dagegen ist die gleiche Vorbedingung nicht erfüllt bei 300 M. weiteren Portospesen, die er nach seiner eigenen Angabe nur nach Schätzung eingesetzt, also jedenfalls anders auf seine Kunden verteilt hat. Sie bilden einen reinen Generalunkostenzuschlag, der nach obigen Grundsätzen nicht anders zu behandeln ist wie die sonstigen Geschäftskosten und nicht vom steuerpflichtigen Entgelt abgesetzt werden kann.

Bücherbesprechungen

Ba11, Dr. Kurt, Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, und Dresel, Alfred, Rechtsanwalt am Kammergericht: „Reichssteuergesetze und Verordnungen“. Mannheim, Berlin, Leipzig 1923. J. Bensheimer, 2 Bde. XXXVI u. 1672 Seiten, Goldmark 20,—.

Wer sich darüber im Zweifel befindet, wie sehr Deutschland das Land der systematischen Denker und Organisatoren ist, der studiere die deutsche Steuergesetzgebung, und er wird erkennen, wie dieses Gebiet staatlicher Aufgaben in nicht-zuübertreffender Weise bei uns — überentwickelt worden ist.

Nicht nur, daß wir unter der unübersehbaren Fülle der Gesetze zahlreiche haben, die diese Bezeichnung nicht verdienen, da sie nur Rahmenvorschriften darstellen, während sie die eigentliche Aufgabe der Gesetzgebung auf nachgeordnete Stellen detachieren, ist es üblich geworden, je nach Bedarf immer neue Abänderungsgesetze und „Ausführungsbestimmungen“ zu erlassen, mittels derer der Kurs der ursprünglichen „Rechtslage“ fortwährend den Strömungen der Wirtschaft angepaßt zu werden pflegt. Aus überspannter Bequemlichkeit nimmt manche Bestimmung auf Begriffe früherer, oft wesensverschiedener Vorschriften Bezug, so daß der Sinn nur aus einer ganzen Bibliothek von Steuerliteratur im Einzelfalle ermittelt werden kann.

Um so dankenswerter ist das Unternehmen der Verfasser, ein Nachschlagewerk zu schaffen, das den den neuesten Stand der Reichssteuer-Gesetzgebung in handlichster Form verkörpert, alle Gesetze und Verordnungen, soweit und wie sie gelten, in letzter Fassung lückenlos zusammenstellend. Die Persönlichkeiten der Verfasser verbürgen ihre Gründlichkeit bei der Durchführung ihrer schweren Aufgabe, die ihnen voll gelungen ist, und so dürfte mit dem zweibändigen Werke ein allen Steuerbüros unentbehrliches Requisite geschaffen worden sein.

Dr. Sido, Berlin.

Schluß des redaktionellen Teiles.

Die Buchungsmaschine im Bankbetriebe.

Von einem Bankfachmann.

Die vollkommene Veränderung der ökonomischen Verhältnisse, die sprunghafte Entwertung der deutschen Valuta und die ebenso sprunghafte Steigerung des regulären Zahlungsverkehrs zwingen die Banken um so mehr zu einer gründlichen Revision ihrer bisherigen Technik, als die Schwierigkeiten, fachmännisch geschultes Personal zu erhalten, kaum noch überwindlich erscheinen. Unter dem Druck der Zeit sind ungelernete und schlecht ausgebildete Hilfskräfte eingestellt worden. So gut sich diese auch an einzelnen Stellen bewährt haben, tritt doch immer deutlicher der Mangel hervor, daß bei der Organisation der Bankbetriebe auf die Beschäftigung solcher ungelerneten Kräfte nicht genügend Rücksicht genommen worden ist. Arbeiten, die von Maschinen weit besser und schneller erledigt werden, sind durch Verknüpfungen mit Kontrollen und selbständiger Denkarbeit für banktechnisch nicht durchgebildete Kräfte unausführbar geworden. Auch wenn man die ungeheure Steigerung der Umsätze berücksichtigt, haben die Zahl der vorkommenden Fehler und die dadurch verursachten Verluste sich außerordentlich erhöht. Vielfach herrscht in den Bankbetrieben eine lähmende Unsicherheit.

Die Kontokorrentkarten stimmen nicht mehr, von den Bilanzen gar nicht zu reden; in den Tresoren herrscht eine Ueberfüllung, die an sich schon Mangel an Uebersicht und damit die Quelle neuer Fehler und Irrtümer bedeutet, die Bestände stimmen nicht mehr mit den Depotbüchern überein; die Kundschaft ist unzufrieden. Kurz, der alte Ruf des Bankgewerbes, der bestorganisierte und am fehlerlosesten arbeitende Teil des nationalen Handelsbetriebes zu sein, hat bedenklich gelitten.

Diese Uebelstände sind um so größer, je umfangreicher das Institut ist. Aus dieser Erkenntnis heraus bemüht man sich, in den Banken die Organisation grundlegend zu ändern. Man hat auch erkannt, daß die Benutzung von Maschinen aller Art ein vorzügliches Mittel ist, um zu dem ersehnten Ziel zu gelangen.

Wenn man mit offenen Augen durch einen modernen Bankbetrieb geht, muß man erkennen, daß an vielen Punkten mit Maschinen gearbeitet werden könnte, wo heute die Feder herrscht.

Schwerer zu beantworten ist die Frage, welche von den Maschinentypen am besten das aufzubringende Geldopfer lohnt.

Zur Information wollen wir darauf hinweisen, daß vor Ankauf einer Maschine genau untersucht werden muß, welche speziellen Funktionen sie zu erfüllen hat, das heißt, ob sie etwa ihre Aufgabe mit rein ziffermäßigen Buchungen erfüllen kann, oder ob die Buchungen Ziffern und Text enthalten.

Nicht unwesentlich ist ferner, daß spezielle Maschinen außer der selbsttätigen Addition, Subtraktion, Queraddition und dem selbsttätigen Saldieren ohne Schwierigkeiten zahlreiche, tadellos lesbare Durchschläge schreiben können, so daß also alle Bedingungen für die umfassende Vereinigung zahlreicher bisher getrennt ausgeführter Arbeiten zu einem Arbeitsgang gegeben sind. Ich denke hierbei besonders an den mit flacher versenkbarer Schreibplatte sowie Längs- und Queraddition bzw. Subtraktion ausgestatteten Maschinentyp.